

Erwerbs- und Lieferschwelen in den EU-Mitgliedstaaten

Für Versandungslieferungen an nicht steuerpflichtige Abnehmer innerhalb der EU wurde die sogenannte „Versandhandelsregelung“ festgelegt. Demzufolge ist die Lieferung nur so lange im Abgangsland zu besteuern, bis von den EU-Mitgliedstaaten festgelegte Liefer- und Erwerbsschwelen erreicht werden.

Die **Lieferschwelle** legt den Warenwert abzüglich des Steuerbetrags (Entgelt) fest, bis zu dem Versandungs- und Beförderungslieferungen an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des betreffenden Mitgliedstaates mit der Steuer des Abgangslandes abgerechnet werden können. Wird dieser Wert überschritten, hat der Lieferant sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich zu registrieren und mit der Steuer dieses Landes abzurechnen.

Die **Erwerbsschwelle** gilt für Abnehmer ohne USt-IdNr., die nur steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht ausführen, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte sowie nicht unternehmerisch tätige juristische Personen. Diese Unternehmen können bis zu dem angegebenen Betrag jährlich Warenbezüge aus dem Gemeinschaftsgebiet bewirken, ohne für Zwecke des Erwerbs steuerpflichtig zu werden. Wird der betreffende Wert überschritten, erhalten sie auf Antrag eine USt-IdNr., haben die Erwerbsteuer an ihr zuständiges Finanzamt abzuführen und können demzufolge bei Verwendung der USt-IdNr. steuerfrei beliefert werden.

Derzeit gelten folgende Liefer- und Erwerbsschwelen:

Mitgliedstaat	Lieferschwelle	Erwerbsschwelle
Belgien	35.000 Euro	11.200 Euro
Bulgarien	70.000 BGN	20.000 BGN
Dänemark	280.000 DKK	80.000 DKK
Deutschland	100.000 Euro	12.500 Euro
Estland	35.000 Euro	10.000 Euro
Finnland	35.000 Euro	10.000 Euro
Frankreich	35.000 Euro	10.000 Euro
Griechenland	35.000 Euro	10.000 Euro
Irland	35.000 Euro	41.000 Euro

Italien	35.000 Euro	10.000 Euro
Kroatien	270.000 HRK	77.000 HRK
Lettland	35.000 Euro	10.000 Euro
Litauen	35.000 Euro	14.000 Euro
Luxemburg	100.000 Euro	10.000 Euro
Malta	35.000 Euro	10.000 Euro
Niederlande	100.000 Euro	10.000 Euro
Österreich	35.000 Euro	11.000 Euro
Polen	160.000 PLN	50.000 PLN
Portugal	35.000 Euro	10.000 Euro
Rumänien	118.000 RON	34.000 RON
Schweden	320.000 SEK	90.000 SEK
Slowakei	35.000 Euro	14.000 Euro
Slowenien	35.000 Euro	10.000 Euro
Spanien	35.000 Euro	10.000 Euro
Tschechien	1.140.000 CZK	326.000 CZK
Ungarn	35.000 Euro	10.000 Euro
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	85.000 GBP
Zypern	35.000 Euro	10.251 Euro

Quelle: Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand August 2020

Stand: August 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Tobias Imberge, Tel: 0228/2284 167, Fax: 0228/2284-225, Mail: imberge@bonn.ihk.de
 Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de